

1. Allgemein

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen [nachfolgend: AGB] regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin der touristischen Fachmesse „fvw Kongress“ [nachfolgend: Veranstaltung].
- 1.2. Veranstalterin ist die FVW Medien GmbH, Wandsbeker Allee 1, 22041 Hamburg. [nachfolgend FM]
- 1.3. Als Aussteller wird derjenige bezeichnet, der von der Veranstalterin zum Betrieb eines Messestands zugelassen ist.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Veranstalter stellt potentiellen Ausstellern auf der Homepage www.fvw-kongress.de Formulare für eine Anmeldung zur Veranstaltung und die Bestellung diesbezüglicher Nebenleistungen zur Verfügung. Die Einsendung eines Anmelde- oder Bestellformulars stellt das zivilrechtliche Angebot über die Teilnahme an der Veranstaltung oder den Bezug von Nebenleistungen dar. Vorbehaltlich der Genehmigung der Veranstalterin können mehrere Aussteller einen Stand als Mitaussteller anmelden. Bei mehreren Ausstellern auf einem Stand gilt jeder Aussteller unabhängig von Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Ausstellern (Untermiete, etc.) im Verhältnis zur Veranstalterin als Mitaussteller. Ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin stellt eine wie auch immer geartete Einbindung Dritter in das Ausstellungsverhältnis eine Verletzung wesentlicher Vertragsinhalte dar.
- 2.2. Der potentielle Aussteller ist an sein Angebot nach Ziffer 2.1 bis 12 Wochen vor Eröffnung der Veranstaltung gebunden, falls zwischenzeitlich eine Zulassung durch den Veranstalter nicht erfolgt ist. An Anmeldungen, die innerhalb von 8 Wochen vor Eröffnung der Veranstaltung beim Veranstalter eingehen, ist der potentielle Aussteller 14 Tage gebunden.
- 2.3. Mit der Zusendung der Anmelde- oder Bestellformulare erkennt der Aussteller diese AGB für alle Verträge, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung zwischen dem Aussteller und der Veranstalterin geschlossen werden, als verbindlich an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- 2.4. Die Veranstalterin entscheidet nach Überprüfung des jeweiligen Antrags nach freiem Ermessen über die Annahme des Angebots. Mit Zugang der Auftragsbestätigung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.
- 2.5. Jenseits des Anmeldeverfahrens über die Anmeldeformulare sind abweichende Vereinbarungen zwischen der Veranstalterin und dem Aussteller nur mit schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin wirksam.

3. Standeinteilung

- 3.1. Die Veranstalterin weist dem jeweiligen Aussteller nach freiem Ermessen einen Stand in vereinbarter Größe zu. Die Standeinteilung soll gleichzeitig mit der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nach Ziffer 2.4. erfolgen. Im Rahmen des Gesamtkonzepts der Veranstaltung ist die Veranstalterin berechtigt, geringfügige Abweichungen von der vereinbarten Flächengröße des Standes vorzunehmen oder

zugeteilte Messestände bis zum Beginn der Aufbauphase zu verlegen. Als geringfügige Abweichung gilt jedenfalls eine Tiefen- oder Breitenabweichung von bis zu 10 cm. Änderungen dieser Größenordnung gelten durch den Aussteller als genehmigt.

- 3.2. Einwendungen gegen die Standeinteilung sind nur innerhalb von 10 Tagen nach Auftragsbestätigung oder Rechnung und mit schriftlicher Begründung zulässig. Eine Verlegung auf Antrag des Ausstellers kann nur aus zwingenden Gründen vorgenommen werden.
- 3.3. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters Dritten den zugeteilten Stand unterzuvermieten oder sie auf sonstige Weise in den gemieteten Stand einzubeziehen. Im Falle einer Genehmigung einer Kooperation mehrerer Aussteller auf einem Stand, gelten alle Beteiligten, unabhängig von deren Vereinbarungen untereinander, gegenüber der Veranstalterin als Mitaussteller.

4. Unverschuldete Änderungen

Wird eine termingerechte Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die die Veranstalterin nicht zu vertreten hat, unmöglich, ist die Veranstalterin zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- 4.1. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung ersatzlos abzusagen. Im Falle einer Absage entfallen die Vergütungsansprüche der Veranstalterin, es sei denn, der Aussteller hat die Unmöglichkeit einer ausschreibungsgerechten Durchführung zu vertreten. Die Veranstalterin kann von dem Aussteller Ersatz derjenigen Aufwendungen verlangen, die der Veranstalterin für Aufträge des Ausstellers entstanden sind.
- 4.2. Die Veranstalterin ist bis zu vier Wochen vor dem ursprünglich anberaumten Veranstaltungsbeginn berechtigt, die Veranstaltung auf einen späteren Termin zu verschieben. Im Falle einer Verschiebung hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweist, dass durch die Terminverlegung eine Teilnahme unmöglich oder unzumutbar wird.
- 4.3. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung zu verkürzen. Eine Verkürzung der Veranstaltung hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Aussteller.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 5.1. Bis zum Beginn der Veranstaltung ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihr aus wichtigen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Hinsichtlich wichtiger Gründe der Veranstalterin gilt Ziffer 14.2. analog.
- 5.2. Der Rücktritt ist gegenüber dem Vertragspartner schriftlich unter Darlegung der rücktrittsbegründenden Umstände zu erklären. Der Rücktritt wird erst wirksam, sobald der jeweilige Vertragspartner die rücktrittsbegründenden Umstände bestätigt oder die Gründe durch einen rechtskräftigen Gerichtsentscheid bestätigt werden. Bis zu einer wirksamen Rücktrittserklärung bleiben die Parteien vertraglich gebunden.

6. Leistungen der Veranstalterin

- 6.1. Die Veranstalterin stellt dem Aussteller – je nach Anmeldung – eine Standfläche in vereinbarter Größe und Veranstaltungstickets [Anzahl abhängig von der Standgröße]

zur Verfügung.

- 2 Veranstaltungstickets bis 9qm, 3 Veranstaltungstickets von 10 bis 14 qm, 4 Veranstaltungstickets bei 15 bis 23qm, 6 Veranstaltungstickets bis 47qm, 7 Veranstaltungstickets ab einer Standgröße von 48qm.

6.2. Neben der Standüberlassung übernimmt die Veranstalterin die Logistik- und Infrastrukturleistungen im Rahmen der Gesamtveranstaltung. Dazu zählen:

- Reinigung der Hallengänge [keine Standreinigung]
- allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsräume
- Beheizung/Belüftung der Veranstaltungsräume
- Stellung des Kontroll- und Wachpersonals für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes [keine Standbewachung]

6.3. Zusätzlich erbringt die Veranstalterin für den Aussteller Promotionsleistungen im Vorfeld und während der Veranstaltungen im Rahmen einer Marketingpauschale und gesondert vereinbarter Medienleistungen. Die einzelnen Leistungen der Marketingpauschale und die weiteren Medienleistungen sind der Ausschreibung zu entnehmen.

6.4. Der Aussteller kann weitere Nebenleistungen beantragen. Die entsprechenden Unterlagen kann der Aussteller auf der Homepage www.fvw-kongress.de herunterladen. Soweit der Aussteller weitere Nebenleistungen beantragt, gehen Miete bzw. Einrichtung und Verbrauch zu seinen Lasten. Der Aussteller bevollmächtigt die Veranstalterin für die Verwirklichung der beantragten Nebenleistungen, Dritte im Namen des Ausstellers zu verpflichten. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis unmittelbar zwischen dem Dritten und dem Aussteller begründet. Die von der Veranstalterin beauftragten Unternehmen erteilen ihre Rechnung direkt an den Aussteller.

Alle Aussteller die Service Leistungen über die Veranstaltungslocation beziehen, werden dem Locationbetreiber durch FM vor Aufbaubeginn - mit vollständiger Anschrift, Ansprechpartner, Telefon-/ Fax- und E-Mail - schriftlich gemeldet. Die von FM gemeldeten Ausstellerdaten werden streng vertraulich behandelt und grundsätzlich nicht ohne Zustimmung von FM an Dritte weiterzugeben, ausgenommen davon sind Servicepartner der Location, um die Serviceleistungen zu erbringen.

7. Vergütung

7.1. Für den Standbetrieb hat der Aussteller der Veranstalterin die Mieten und die Nebenkosten zu bezahlen. Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung bzw. den Anmeldeformularen/dem Angebot. Abweichende Preisvereinbarungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalterin wirksam.

7.2. Bei Zahlungen wird um Angabe der Rechnungs-, Kunden- und Standnummer gebeten. Bankgebühren hinsichtlich Auslandsüberweisungen oder Scheckrückgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Die Abtretung von Forderungen gegen die Veranstalterin ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen wirksam. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

7.3. Bei Zulassung wird eine Vorauszahlung in Höhe von 30 % der voraussichtlichen Flächenmiete fällig. Die restliche Flächenmiete wird vier Wochen nach Zulassung durch die Veranstalterin fällig. Anmeldungen und Bestellungen, die später als sechs Wochen

vor Veranstaltungsbeginn eingehen, werden mit Zulassung in voller Höhe fällig. Rechnungsstellung über sämtliche Nebenkosten erfolgt spätestens nach Schluss der Veranstaltung und ist sofort fällig. Bei verspäteter Bezahlung der Rechnungen können Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühren anfallen. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

- 7.4. Zur Sicherung der Forderungen behält sich die Veranstalterin vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Es wird vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Pflichten des Ausstellers

- 8.1. Neben der Zahlung der Vergütung ist der Aussteller verpflichtet, den ihm zugewiesenen Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und eine Besetzung des Standes mit sachkundigem Personal zu gewährleisten, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist. Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden.
- 8.2. Für die tägliche Reinigung des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten müssen bis zur täglichen Öffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein.
- 8.3. Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Veranstaltungsfläche im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Aufgebrauchtes Material, Fundamente, Beschädigungen sowie Teppichklebeband und Klebereste sind einwandfrei ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.
- 8.4. Gewerbsmäßiges Fotografieren, Video- und Tonaufzeichnungen und Zeichnen innerhalb des Veranstaltungsgeländes bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, über Messestände und Exponate der Aussteller in Wort und Bild zu berichten und die Aufnahmen für die Veranstaltungswerbung zu verwenden.

9. Standaufbau

- 9.1. Der Aussteller ist vor der Planung seines Standbaues verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen, etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Dazu wird auf die jeweiligen technischen Richtlinien des jeweiligen Messebetreibers verwiesen.
- 9.2. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Fristen fertigzustellen soweit die Veranstalterin nicht einen vorgezogenen Aufbau genehmigt. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor der Eröffnung der Veranstaltung bis 12:00 Uhr nicht begonnen worden oder ist der Stand am Tag vor der Eröffnung bis 16:00 Uhr nicht bezogen, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, indem FM entweder einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand verlegt oder den Stand in anderer Weise gestaltet oder dekoriert. Der Aussteller hat in diesem Fall die volle Miete und die bereits

entstandenen Kosten zu übernehmen. Darüber hinaus gehen die entstandenen Kosten für die Gestaltung oder Dekoration des nicht bezogenen Standes zu seinen Lasten. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

- 9.3. Die Ausstattung und Gestaltung des Standes liegt in der Verantwortung des Ausstellers. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, im Interesse eines guten Gesamtbildes Vorgaben hinsichtlich der Ausstattung und Gestaltung des Standes zu machen. Die Gestaltung und der Aufbau der einzelnen Ausstellungsstände haben so zu erfolgen, dass kein Nachbaraussteller oder Besucher der Veranstaltung durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert wird.
- 9.4. Allen Bestellungen ist eine maßstabsgerechte Skizze beizufügen. Die Aufbaupläne des Ausstellers bedürfen eines Genehmigungsvermerkes der Veranstalterin; zu diesem Zweck sind spätestens zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn zwei Exemplare beim Veranstalter einzureichen. Bei Einwendungen der Veranstalterin gegen die angezeigten Standbauten sind deren Hinweise bei der geänderten Planung zu berücksichtigen. Bei eigenem Aufbau sind dem Veranstalter die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Unternehmen bekannt zu geben. Der Einsatz von Fertig- und Systemständen ist in der Anmeldung deutlich hervorzuheben.
- 9.5. Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der Aufbauhöhe von 2,50 Meter ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung sowohl der Veranstalterin als auch gegebenenfalls mit der Genehmigung des angrenzenden Ausstellers zulässig. Name und Anschrift des Ausstellers müssen für die gesamte Dauer der Veranstaltung für jedermann erkennbar sein. Eine entsprechende Kennzeichnung ist mithin wesentlicher Vertragsinhalt. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen den gesetzlichen Auflagen der Brandschutzordnung (in der jeweils aktuellen Form) entsprechen. Hierzu sind die Hinweise des jeweiligen Messebetreibers in den technischen Richtlinien zu beachten.
- 9.6. Die Veranstalterin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die bezeichneten Gestaltungs- und Ausstattungsregelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 24 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die Änderung oder Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller die volle Miete zu zahlen und die entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 9.7. Minimalanforderung an die Standgestaltung sind das Verlegen eines Bodenbelages, die Anbringung einer Schriftblende an der Standgrenze zu den Gängen und eine ansprechende Gestaltung der Rück- und Seitenwände, für deren Bereitstellung der Aussteller eigenständig zu sorgen hat. Um ein einheitliches Gesamtbild zu schaffen, ist es zwingend erforderlich, dass alle Seiten des Standes, die an Nachbarflächen angrenzen, durch Wandelemente von diesen abgegrenzt sind. Der Veranstalter ist berechtigt, auf Kosten des Ausstellers diese Minimalanforderung zu veranlassen, wenn diese nicht bis zum Ende der Aufbauzeit erfüllt wurde.
- 9.8. Es wird keine zweigeschossige Bauweise zugelassen.
- 9.9. Mietet ein Aussteller Standflächen, die durch Gangflächen voneinander getrennt sind, so kann er diese Gangflächen nach schriftlicher Genehmigung durch die Veranstalterin mit Teppichboden auslegen, um ein einheitliches Präsentationsbild seines Unternehmens herzustellen. Eine Überbauung von solchen Gangflächen kann nach schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter erfolgen. Die Veranstalterin ist berechtigt, die Genehmigung mit verbindlichen technischen Auflagen zu verbinden. Die Missachtung dieser Auflagen stellt ein Verstoß gegen wesentliche Vertragsinhalte dar. Die belegte bzw. überbaute Gangfläche wird mit 30 % des regulären Standmietpreises

berechnet. Eine Bebauung der Gangfläche mit Ausstellungsgut/ Standbauelementen oder Sonstigem ist nicht gestattet.

10. Betrieb des Standes

- 10.1. Es dürfen nur neuwertige Exponate ausgestellt werden, die zu dem Branchenangebot der Veranstaltung im direkten Bezug stehen. Die Exponate müssen der Veranstalterin schriftlich bekanntgegeben werden. Urheberrechtliche und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Exponaten und Verkaufsprodukten hat der Aussteller sicherzustellen.
 - 10.1.1. Die Veranstalterin kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die nicht angegeben wurden oder sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so stellt dies eine Verletzung wesentlicher Vertragsinhalte dar. Ungeachtet sonstiger Rechte ist die Veranstalterin berechtigt, die Exponate des Ausstellers zu entfernen. Entfernte Exponate werden dem jeweiligen Aussteller nach Beendigung der Veranstaltung herausgegeben.
 - 10.1.2. Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Veranstalterin zulässig. Ein Exponat gilt bei einem Eigengewicht von mehr als 500 kg/qm als besonders schwer. Der Antrag auf Genehmigung eines Exponats ist bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angaben der Größe (Höhe, Länge, Breite) und des Gewichts zu stellen.
 - 10.1.3. Der Direktverkauf ist auf der Veranstaltung ohne schriftliche Genehmigung der Veranstalterin nicht zulässig. Ein Antrag auf Genehmigung von Direktverkäufen ist unter Beifügung einer Produktliste und eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen bis sechs Wochen vor Beginn der Ausstellung einzureichen. Sofern der Direktverkauf von Exponaten im Einzelfall vom Veranstalter zugelassen ist und die eventuell erforderlichen, behördlichen Genehmigungen und Bescheinigungen vorliegen, sind die zum Verkauf stehenden Produkte mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.
- 10.2. Der Aussteller ist im Rahmen der Veranstaltung nur zur Eigenwerbung berechtigt. Ohne Genehmigung in den Veranstaltungsräumen angebrachte Plakate, Poster, Aufkleber oder andere Werbeträger werden kostenpflichtig entfernt. Ein Nachweis über den Verursacher muss vom Veranstalter nicht erbracht werden. Werbung für Dritte ist ausnahmslos untersagt. Nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ist die Eigenwerbung, insbesondere die Verteilung von Prospektmaterial oder Warenproben nur innerhalb der Standflächen zulässig.
 - 10.2.1. Jede kostenlose Verköstigung sowie die kostenlose Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln muss beim Veranstalter schriftlich beantragt werden. Der Aussteller gewährleistet im Falle der Zusage den einwandfreien und gesundheitlich unbedenklichen Zustand der von ihm ausgegebenen Speisen und Getränke. Darüber hinaus garantiert der Aussteller, dass für die entsprechende Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln alle ordnungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Entsprechende Genehmigungen und Prüfbescheinigungen sind am Stand bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
 - 10.2.2. Musik- und Lichtdarbietungen jeder Art sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen bedürfen einer Genehmigung der GEMA oder sonstigen Vertriebsgesellschaft. Der Aussteller ist in eigener Verantwortung verpflichtet, entsprechende Genehmigungen zu besorgen und der Veranstalterin auf Verlangen vorzuzeigen.

10.2.3. Tombolas, Gewinnspiele, Preisausschreiben, Besucherbefragungen, Quizveranstaltungen u.ä. sind ohne schriftliche Genehmigung nicht zulässig. Ein Antrag auf Zulassung entsprechender Maßnahmen ist bei der Veranstalterin spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung durch die Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt werden.

10.3. Zuwiderhandlungen gegen die Regelung über den Betrieb des Standes durch den Aussteller stellen einen Verstoß gegen wesentliche Vertragsinhalte dar. Ungeachtet weiterer Rechte ist die Veranstalterin berechtigt, einzelne Maßnahmen zu untersagen und ggf. von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

11. Haftung des Ausstellers

11.1. Der Aussteller haftet für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft oder fahrlässig verursacht werden. Die Haftung umfasst auch Beschädigungen des Veranstaltungsgeländes und dessen Einrichtungen sowie den von der Veranstalterin zur Verfügung gestellten Materialien. Darüber hinaus haftet der Aussteller vollumfänglich für Verletzungen von Marken, Urheber, wettbewerbsrechtlichen und sonstigen Schutzrechten Dritter. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter eine Erklärung über das Bestehen einer erweiterten Haftpflichtversicherung vorzulegen. Bei Verletzungen haftet der Aussteller dem Verletzten und der Veranstalterin als Gesamtgläubiger.

Es ist die eigene Verantwortung des Ausstellers seine Exponate gegen Diebstahl, Beschädigungen oder Verletzungen von Schutzrechten abzusichern. Es wird dem Aussteller empfohlen, sein Messe- und Ausstellungsgut, alle von ihm eingebrachten Sachen sowie sein Haftungsrisiko gegen Brand, Explosion, Elementarereignisse und Leitungswasserschäden auf eigene Kosten zu versichern. Eine solche Versicherung kann über einen von FM mit einer maßgebenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag erfolgen (siehe Vordruck in der Servicemappe).

11.2. Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern und sie vor Bild-, Video- und Tonaufnahmen einschließlich Skizzieren zu schützen. Es ist zudem Aufgabe des Ausstellers, seine Erfindungen erforderlichenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei:

11.3. Deutsches Patentamt, 80297 München, Tel: 089-17951 für die Bundesrepublik Deutschland und/oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen bei: Europäisches Patentamt, 80298 München, Tel: 089-23990 anzumelden.

11.4. Der Veranstalter erwartet von allen Ausstellern, dass sie die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller weder verletzen noch beeinträchtigen. Der Veranstalter behält sich dazu vor, im Falle gerichtlich nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen durch einen Aussteller diesen von der laufenden und/oder zukünftigen Veranstaltung unter Aufrechterhaltung der Standmietzinsforderung einschließlich Nebenkosten auszuschließen. Im Verhältnis zu den Ausstellern wird jedoch eine diesbezügliche Handlungsverpflichtung des Veranstalters nicht begründet. Haftansprüche wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte können in keinem Fall gegen den Veranstalter noch gegen die Messe-/Ausstellungsleitung geltend gemacht werden.

11.5. Sind mehrere Aussteller an einem Stand als Mitaussteller beteiligt, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

12. Haftung der Veranstalterin

Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Im Übrigen ist eine Haftung des Veranstalters insbesondere für Schäden am Messe-/Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie für Folgeschäden ausgeschlossen.

13. Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht im Veranstaltungsgelände für die Dauer der Veranstaltung aus. Soweit der Veranstalter von der Hausordnung des Messezentrums abweichende Regelungen erlässt, erkennt der Aussteller diese als für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten verbindlich an. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Veranstaltungsgelände erst 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung betreten und haben das Gelände spätestens 1 Stunde nach Schluss der Veranstaltung zu verlassen. Eine Übernachtung auf dem Gelände ist nicht gestattet. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

Feuerpolizeiliche Vorschriften gehen dem Aussteller mit den Technischen Informationen zu.

14. Vertragslaufzeit

14.1. Der Vertrag wird für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten geschlossen. Im Anschluss endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

14.2. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Davon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung unberührt.

Für die Veranstalterin ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn

- der Aussteller trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- Der Standaufbau durch den Aussteller nicht bis um 12:00 Uhr des Vortages begonnen oder nicht bis 16:00 Uhr vor Veranstaltungsbeginn erfolgt ist;
- Der Aussteller nicht gemeldete oder nicht zugelassene Exponate ausstellt;
- Der Aussteller durch den Betrieb seines Standes oder die ausgestellten Exponate Rechte Dritter verletzt oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt;
- Der Aussteller gegen wesentliche Vertragsinhalte verstößt oder in sonstiger Weise durch sein Verhalten den guten Ruf der Veranstaltung und/oder der Veranstalterin selbst gefährdet.

14.3. Statt den Vertrag zu kündigen ist die Veranstalterin auch zu mildernden Maßnahmen, wie die Einziehung von Exponaten, den zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss von Standpersonal oder die Sperrung des Standes berechtigt.

14.4. Im Fall einer Kündigung ist die Veranstalterin berechtigt, Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Entgelte zu verlangen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, Ersatz für alle auf Veranlassung des Ausstellers und aufgrund der Kündigung entstandenen Kosten

zu verlangen, einschließlich etwaiger Räumungskosten.

15. Rücktritt

- 15.1. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Auftragsbestätigung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugelassen, sind bis 8 Wochen vor Veranstaltung 25% der Standmiete als Kostenentschädigung, ab 8 Wochen vor Veranstaltung 80% der Standmiete als Kostenentschädigung zu entrichten. Die auf Veranlassung des Ausstellers entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen sind in beiden Fällen zu entrichten. Dem Aussteller steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann wirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.
- 15.2. Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag. Gegebenenfalls hat jedoch der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge.
- 15.3. Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise zu gestalten und auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

16. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende schriftlich bei der Messe-/Ausstellungsleitung geltend gemacht werden, sind verwirkt.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort ist – soweit zulässig – Hamburg. Dies gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Aussteller Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Stand 13. Mai 2019